

Merkblatt zur Beachtung bei Berührungen von RBG-Anlagen

Im Interesse einer gesicherten Wasserversorgung werden Sie um Beachtung und Einhaltung nachfolgender Punkte gebeten:

1. Die Wasser- und Kabelleitungen der RBG sind größtenteils durch eingetragene Grunddienstbarkeiten oder durch Gestattungsverträge gesichert. Die Verlegetiefe unserer Rohrleitungen beträgt ca. 1,20 m bis ca. 2,00 m und die der Kabelleitungen (Steuer-Stromkabel) ca. 0,60 m bis ca. 1,00 m. Die Breiten der Schutzstreifen betragen je nach Leitungsdimension 4 bis 8 Meter. (Gemessen von der Leitungsachse jeweils die Hälfte des Schutzstreifens).
2. Im Bereich dieses Schutzstreifens sind keinerlei Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb unserer Anlagen gefährden könnten, wie Erdauf- oder -abtrag, Ablagerungen (auch kurzfristig), Bepflanzungen mit tief wurzelnden Pflanzen, Erstellung von Bauwerken, Teichanlagen u. ä., statthaft. Notwendige Aufgrabungen dürfen nur in Handschachtung vorgenommen werden, Baggerarbeiten sind nicht zulässig. Eine evtl. Anwesenheit eines Bediensteten der RBG bei Aufgrabungsarbeiten, hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit und Haftung des jeweiligen Tiefbauunternehmens. Grundsätzlich hat vor Beginn von Grabarbeiten eine Einweisung stattzufinden.
3. Bei Kreuzungen mit Wegen, Vorflutern, Entwässerungs- Dränageleitung, Ver- und Entsorgungsleitungen etc. ist es notwendig, die geforderten Sicherheitsabstände einzuhalten oder geeignete Maßnahmen (Wärmeisolierung u. ä.) zu treffen.
4. Planungen, von denen Anlagen des Zweckverbandes berührt werden, sind rechtzeitig bekannt zu geben und mit dem Zweckverband abzustimmen. Werden entgegen den genannten Regelungen Anlagen der RBG in ihrem Bestand oder Betrieb gefährdet, muss der Verursacher mit der kostenpflichtigen Herstellung des ursprünglichen Zustandes rechnen.
5. Die Lage der Fernleitung ist teilweise durch Hinweissteine und Hinweisschilder der RBG gekennzeichnet. Wird ein Versetzen erforderlich, ist der Zweckverband zu verständigen. Die Anlagen werden nach Bedarf in der Örtlichkeit vom Zweckverband aufgezeigt und wenn nötig abgesteckt.
6. Der ungehinderte Zugang zu den Leitungsanlagen der RBG ist den berechtigenden Personen des Zweckverbandes zu jeder Tages- und Nachtzeit zu gestatten. Bei Ihrer Planung ist zu berücksichtigen, dass vorhandene Zufahrten belassen bzw. neue Zufahrten in die Planung mit aufgenommen werden. Dies gilt ebenso für alle Grundablass-, Spül- oder Entleerungsleitungen die in Vorflutern, Gräben und Rohrleitungen münden.
7. Die genannten Regelungen gelten auch für Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte, insbesondere auch für die jeweiligen Rechtsnachfolger der Grundstücke.
8. Für Rückfragen und Auskünfte steht die Technische Betriebsleitung der RBG unter o. g. Telefonnummer gerne zur Verfügung.

Gunzenhausen, im Juli 2002